

Satzung des Vereins „Plexus Parese“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Plexus Parese“ mit dem Zusatz „e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wietze/Wieckenberg und soll in das Vereinsregister Celle eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke sondern Satzungszwecke (**u.a. wissenschaftliche**).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Zuwendungen aus Mitteln des Vereins können für Mitglieder mit den Härte- und Problemfällen (siehe § 4), bei nachgewiesener Notwendigkeit und nur mit Zustimmung des Vorstandes, vorbehalten werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Fernziel aber ist es, allen im Verein tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Vereinsarbeit muss ausdrücklich den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins dienen, diese sind durch die Satzung festgelegt.

§ 3 Zielsetzung

Als Hauptziel gilt die Informationsmitteilung über Nervenschäden., speziell im Bereich des Plexus-brachialis.

Zielsetzung des Vereins „Plexus Parese“ ist die Unterstützung und Beratung der Vereinsmitglieder (betroffenen Patienten und deren Angehörige) sowie gesamter, in deren Umfeld tätigen Fachkräfte (Ärzte und Krankengymnasten): Es wird angestrebt ein umfassendes Informationsnetz über „Plexus Parese“, einschließlich Beratungszentren- und Kulturangeboten für die betroffenen Patienten auszuarbeiten. Diese Programme sind sowohl nach Zeit und Ort, als auch nach den Themenbereichen speziell auf die Bedürfnisse und Interessen der Patienten auszurichten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird längerfristig die Einrichtung von Beratungszentren regionsbezogen angestrebt.

Diese Einrichtungen werden darüber hinaus als Veranstaltungsorte der fachbezogenen Gruppen, sowohl gleichermaßen als Beratungs- und Behandlungszentren der Patienten und deren Angehörige sein.

Diese Einrichtungen dienen dazu die Vereinsarbeit überregional zu überwachen und zu kontrollieren.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich /auch per E-Mail oder Fax/ gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, im welchem sie dem Vorstand zugeht.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied der Zielsetzung oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Dem Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, vor der Mitgliederversammlung angehört werden.

§ 5 Beiträge

Über die Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge und zwar am Jahresanfang erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst, falls kein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird.

Anträge auf Satzungsänderung oder Antrag auf Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt sind.

Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung berät auf der Grundlage eines Jahresberichtes, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1 Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beirat.

Der 1. Vorsitzender ist gleich Geschäftsführer der Vereins. Er ist berechtigt alle Aktivitäten der Vereinsarbeit zu überprüfen und muss bei zweckfremden Vereinstätigkeiten in Kenntnis gesetzt werden.

a der/ dem 1. Vorsitzenden

b der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden

c der/ dem Kassenwart/in

d der/ dem Schriftführer/in

e der/ dem Pressesprecher/in

f der/ dem Kassenprüfer/in (2 Personen)

Vertretungsbefugnisse:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1. Vorsitzenden allein vertreten.

Die Geschäftsordnung schreibt die Handlungen beim Rechtsgeschäft vor (siehe Anlage B).
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung erst nach Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Gründungsmitglieder haben doppelte Stimmenzahl.

Der Vorstand führt laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 9 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Zuwendung von dritter Seite, aus Beiträgen der Mitglieder und erwirtschafteten Erträgen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

Der Kassenwart/in verwaltet die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichtes des Vorstandes einen Kassenbericht vor. Für die Kassenprüfung werden zwei Revisoren/rinnen aus der Kreismitgliederversammlung gewählt.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

siehe Anlage A

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird am 12.01.02 von der Gründungsversammlung des Vereins „Plexus Parese“ angenommen und tritt sofort in Kraft.

Wietze, den 12.01.02

1 Dr. med. Elvira Boschmann

2 Dr. med. Michael Becker

3 Margit Klein

4 Evelyn Schweiger

5 Frieda Boschmann

6 Regina John

Anlage A

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine der Einrichtungen oder Beratungszentren, die während der geplanten Vereinstätigkeit und zur Erfüllung derer Ziele entstehen und in Betrieb genommen werden. Die Schwerpunkte in der Arbeit dieser Einrichtungen müssen mit den ursprünglichen sowie erweiterten Vereinsplänen im wesentlichen übereinstimmen.

Anlage B

Geschäftsordnung

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 2.000 Euro belasten, dürfen der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende auch alleine handeln.

Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.000 Euro belasten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

Der Kassenwart darf über die Beträge von 250 Euro selbst entscheiden, die Kurzmitteilung an den Geschäftsführer inbegriffen.